

RheinlandPfalz

Gemeinsames Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung und
des Ministeriums für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur



G 1258

5. Jahrgang

Mainz, den 25. Mai 2020

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie.	122	Stellenausschreibung der Nikolaus-von-Weis-Schule Landstuhl	130
Vierte Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung	127	Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen	132
Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg-Universität	130	Stellenausschreibungen im Schulbereich, der Schulaufsicht und an Studienseminaren	134
Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL).	130	II. Nichtamtlicher Teil	
		Buchbesprechung	141

Hinweis der Redaktion: Bitte beachten Sie auch die Beilage der F&L Schulorganisation GmbH & Co.KG

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie Vom 28. April 2020¹⁾

Aufgrund des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)³⁾, BS 2030-1, und des § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463)⁵⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Teil 1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Teil 2),
2. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Teil 3),
3. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Teil 4),
4. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 5),
5. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 6)

wegen des aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der Corona-Pandemie an Schulen in Rheinland-Pfalz nicht regulär stattfindenden Präsenzunterrichts im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020.

Teil 2 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen

§ 2 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und

an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-48, soweit die §§ 3 und 4 nichts Abweichendes regeln. Anwärterinnen und Anwärtern im Sinne der §§ 3 und 4 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

§ 3 Unterrichtsbesuch

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 mindestens vier und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 4 Praktische Prüfung

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für das Lehramt an berufsbilden-

1) GVBl. S. 141

2) Amtsbl. S. 382

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 178

5) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

den Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärterin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärterin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen sein können, sowie weitere an der Ausbildung beteiligte Personen können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktagen abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

Teil 3

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 5 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-50, soweit die §§ 6 und 7 nichts Abweichendes regeln.

§ 6 Unterrichtsbesuch

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 7 Praktische Prüfung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In

der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Mentorinnen und Mentoren und Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 19 Abs. 2, 4, 6 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt entsprechend; § 19 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechend.

Teil 4 Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 8 Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-51, soweit die §§ 9 und 10 nichts Abweichendes regeln.

§ 9 Unterrichtsbesuch

(1) Für Realschullehrerinnen und Realschullehrer, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung

für das Lehramt an Realschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2.

(2) Können wegen des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts an Schulen die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen nicht in der dort geforderten Zahl durchgeführt werden, genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 10 Praktische Prüfung

(1) Für Realschullehrerinnen und Realschullehrer, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Realschullehrerinnen oder der Realschullehrer reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Realschullehrerinnen oder dem Realschullehrer die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) Personen, die Prüferin oder Prüfer oder Vorsitzende oder Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gemäß § 15

Abs. 1 Satz 2 und 3 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(7) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt entsprechend.

(8) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entsprechend.

Teil 5

Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg

§ 11 Grundsatz

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 2030-49, soweit § 12 nichts Abweichendes regelt.

§ 12 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen;

sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sein können, sowie an der Ausbildung beteiligte Lehrkräfte können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(8) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(9) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(10) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 9 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

Teil 6
Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder
des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder
des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

§ 13
 Grundsatz

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 418), BS 223-1-55, soweit § 14 nichts Abweichendes regelt.

§ 14
 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,
2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht

bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichts-

prüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Personen, die Mitglieder oder Vorsitzende gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen sein können, können bei der Prüfung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung anwesend sein, sofern die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses, die Zustimmung erteilt. Diese darf nur erteilt werden, wenn Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

(6) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

Teil 7
Schlussbestimmung

§ 15
 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.⁶⁾

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 4, 7 und 10 bis 14 am 15. Juli 2020,
2. die Verordnung im Übrigen am 15. Juli 2021.

Mainz, den 28. April 2020
 Die Ministerin für Bildung
 Stefanie Hubig

⁶⁾ verkündet am 30. April 2020

**Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
Vom 30. März 2020¹⁾**

Aufgrund des § 74 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)²⁾, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)³⁾, BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 30. Juni 1999 (GVBl. S. 148)⁴⁾, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90)⁵⁾, BS 2030-1-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§§ 14 und 15“ durch die Verweisung „§§ 6 a, 14 und 15“ ersetzt.
2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einem Einsatz in einem Gymnasium, an dem die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Jahren erworben wird, gilt dies mit der Maßgabe, dass anstelle der Klassenstufen 5 bis 10 die Klassenstufen 5 bis 9 und anstelle der Klassenstufen 11 bis 13 die Klassenstufen 10 bis 12 zugrunde zu legen sind.“
3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
4. In § 6 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Worte „, insbesondere bei Schulleitungen im Sinne einer adäquaten, funktionsausfüllenden Vertretung,“ eingefügt.
5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Altersteilzeit zu sein, wird mit Beginn des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, 3 Wochenstunden Altersermäßigung gewährt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „nehmen“ die Worte „, während einer Vollbeschäftigung in der Ansparphase“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Schwerbehindertenermäßigung wird ab dem Zeitpunkt des Nachweises gewährt.“
7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, sofern im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme das Regelstundenmaß nach § 11 vorübergehend herabgesetzt wird.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. im Vorbereitungsdienst nach § 6 der Schullaufbahnverordnung (SchuLLbVO) vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „nach § 29 Satz 1 SchuLLbVO und“ durch die Worte „nach § 9 SchuLLbVO,“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung und“.
 - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. in der pädagogischen Ausbildung nach den §§ 11 und 14 Abs. 1 SchuLLbVO.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „15. Februar“ durch das Datum „1. Februar“ ersetzt.
9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird die Verweisung „1.1.2 Buchst. b und c“ durch die Verweisung „1.1.2 Buchst. b, c und d“, die Verweisung „1.1.6 Buchst. b“ durch die Verweisung „1.1.6“ und die Verweisung „1.1.7 Buchst. b“ durch die Verweisung „1.1.7“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 1.1.1 werden folgende Sätze angefügt:
„Wird die Leitung mehrerer Grundschulen durch eine Schulleitung wahrgenommen, so wird für die Dauer von einem Jahr die Schulleitungsanrechnung für jede Grundschule gesondert berechnet. Danach erhält die Schulleitung eine Schulleitungspauschale unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Klassen der von ihr geführten Grundschulen.“
 - c) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Buchstabe c wird eingefügt:
„c) Die Schulleitungsanrechnung wird für die Aufgaben der didaktischen Koordination bei einer durchschnittlichen Zahl der Parallelklassen in den Jahrgangsstufen 7 bis 9
– von bis zu 3,49 um 2 Anrechnungsstunden,
– von 3,5 und höher um 3 Anrechnungsstunden erhöht.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - d) Die Nummern 1.1.6 und 1.1.7 erhalten folgende Fassung:

1) GVBl. S. 115

2) Amtsbl. S. 382

3) im GAmtsbl. nicht veröffentlicht

4) GAmtsbl. S. 277

5) im Amtsbl. nicht veröffentlicht

- „1.1.6 Bei organisatorisch verbundenen Kollegs und Abendgymnasien wird die Anrechnungspauschale für Schulleitungs- und weitere Leitungsaufgaben nach der folgenden Formel berechnet: [15 als Sockel] + [Gesamtstudierendenzahl • 0,07] + [Zahl der Bildungsgänge • 4,5] + [4 für die Einrichtung eines Vorkurses].
Bei organisatorisch verbundenen Gymnasien und Kollegs entfällt der Sockel.
- 1.1.7 Bei berufsbildenden Schulen ergibt sich die Anzahl der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben aus
1. einer einheitlichen Sockelpauschale,
 2. einer klassenbezogenen Pauschale,
 3. einer schülerbezogenen Pauschale,
 4. einer Pauschale für die Anzahl der Bildungsgänge und
 5. einer Pauschale für die Anzahl der Berufsgruppen.
- 1.1.7.1 Jede Schule erhält für die Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben eine einheitliche Sockelpauschale von 7 Wochenstunden.
- 1.1.7.2 Die klassenbezogene Pauschale beträgt für die 1. bis 40. fiktive Klasse je 0,5 Wochenstunden,
für die 41. bis 80. fiktive Klasse je 0,38 Wochenstunden,
ab der 81. fiktiven Klasse je 0,15 Wochenstunden. Die fiktive Klassenzahl entspricht der Summe der gewichteten Vollzeit- und Teilzeitklassen.
- Die gewichtete Vollzeitklassenzahl ergibt sich aus der Formel
- $$\sqrt{\frac{\text{Vollzeitklassen} * \text{Schülerzahl Vollzeit}}{\text{durchschnittliche Klassenfrequenz Vollzeit des Vorjahres}}}$$
- Die gewichtete Teilzeitklassenzahl ergibt sich aus der Formel
- $$\sqrt{\frac{\text{Vollzeitklassen} * \text{Schülerzahl Teilzeit}}{\text{durchschnittliche Klassenfrequenz Teilzeit des Vorjahres}}}$$
- 1.1.7.3 Die schülerbezogene Pauschale beträgt für 1 bis 500 Schülerinnen und Schüler 0,011 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler, 501 bis 800 Schülerinnen und Schüler 0,008 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler,
ab 801 Schülerinnen und Schüler 0,005 Wochenstunden je Schülerin oder Schüler.
- 1.1.7.4 Für jeden Bildungsgang werden 0,5 Wochenstunden gewährt.
- 1.1.7.5 Für jede Berufsgruppe werden 0,3 Wochenstunden gewährt.“
- e) In Nummer 1.2.4 Satz 1 werden die Worte „bis zu zwei Dritteln“ durch die Worte „um bis zu einem Drittel“ ersetzt.
- f) In Nummer 1.3.5 wird die Verweisung „18. November 2011 (Amtsbl. 2012, S. 35)“ durch die Verweisung „10. Dezember 2015 (Amtsbl. 2016 S. 4)“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 1.3.5 werden folgende Nummern 1.3.6 und 1.3.7 eingefügt:
- „1.3.6 Lehrkräfte an Realschulen plus, die mit einer Fachoberschule verbunden sind, erhalten für die Praktikumsbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 11 für
- | | |
|--|-----------------------|
| bis zu 16 Schülerinnen und Schüler | 2 Anrechnungsstunden, |
| bis zu 24 Schülerinnen und Schüler | 3 Anrechnungsstunden, |
| für mehr als 24 Schülerinnen und Schüler | 4 Anrechnungsstunden. |
- 1.3.7 Die am „Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES)“ teilnehmenden Schulen erhalten zwischen 1 und 4 Anrechnungsstunden. Die Zahl der Anrechnungsstunden richtet sich nach den Budgeteinheiten, die für die Schule zur Ermittlung des PES-Budgets in dem Schuljahr festgestellt wurden, welches dem laufenden Schuljahr vorausgeht. Die Anzahl der Anrechnungsstunden beträgt an Schulen:
- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| bis zu 20 Budgeteinheiten | 1 Anrechnungsstunde, |
| ab 21 Budgeteinheiten | 2 Anrechnungsstunden, |
| ab 41 Budgeteinheiten | 3 Anrechnungsstunden, |
| ab 61 Budgeteinheiten | 4 Anrechnungsstunden. |
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährt den Lehrkräften, die mit der PES-Koordinierung beauftragt sind, aufgrund dieser Möglichkeiten Anrechnungsstunden.“
- h) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Leiterin oder der Leiter und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter eines Medienzentrums oder Zusammenschlusses von Medienzentren erhalten jeweils 6 bis 13 Anrechnungsstunden. Die Entscheidung über die Höhe der Anrechnung im Einzelfall trifft das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.“
- bb) Absatz 3 wird gestrichen.
- i) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „– für die Mitarbeit im Schulfernsehen Südwest 3 1 Anrechnungsstunde,“ gestrichen.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.1.1 wird die Verweisung „4. Mai 1993 (GAmtsbl. S. 319; Amtsbl. 2009 S. 458)“ durch die Verweisung „18. Februar 2013 (Amtsbl. 2013 S. 90)“ ersetzt.

- b) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
 „1.2 Unterrichtsverpflichtung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis

Jeder Dienststelle eines staatlichen Studienseminars steht für die Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis eine Anrechnungspauschale zur Verfügung, die sich nach der in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen Staffe- lung nach der Zahl der Anwärterinnen und Anwärter, der Lehrkräfte im Seiteneinstieg, der an einem Anpassungslehrgang teilneh- menden Personen und der Personen, die sich in der pädagogischen Ausbildung zur Lehre- rin oder zum Lehrer für Fachpraxis oder zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an berufs- bildenden Schulen befinden, (Seminarteilneh- merinnen und Seminarteilnehmer) richtet. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter legt die Unterrichtsverpflichtung der Fachlei- terinnen und Fachleiter für Berufspraxis durch die Verteilung der Anrechnungsstun- den fest, wobei die Unterrichtsverpflichtung mindestens 4 Wochenstunden beträgt. Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entspre- chend anzuwenden.

Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgese- henen Weise zu beteiligen.

Seminarteil- nehmerinnen und -teilnehmer	Anrechnungsstunden bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von		
	27 Wochen- stunden ¹⁾	25 Wochen- stunden ²⁾	24 Wochen- stunden ¹⁾
23 bis 27	16	14	13
28 bis 32	22	20	18
33 bis 37	27	25	23
38 bis 42	33	30	28
43 bis 47	39	35	33

48 bis 52	45	41	38
53 bis 57	50	46	43
58 bis 62	56	51	48
63 bis 67	62	56	53
68 bis 72	68	62	58
73 bis 77	73	67	63
78 bis 82	79	72	68
83 bis 87	85	77	73
88 bis 92	91	83	78
93 bis 97	96	88	83
98 bis 102	102	93	88
103 bis 107	108	98	93
108 bis 112	114	104	98
113 bis 117	119	109	103
118 bis 122	125	114	108

¹⁾ Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 45 Minuten

²⁾ Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 50 Minuten

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der Semi- narteilnehmerinnen und Seminarteilnehmer in einer Hauptdienststelle höher ist als 122, so kann das Landesprüfungsamt für die Lehräm- ter an Schulen die Zahl der Anrechnungsstun- den entsprechend anpassen.

Bei Teildienststellen wird die Anrechnungs- pauschale nach Satz 1 um 8 Anrechnungs- stunden erhöht.“

- c) Der Nummer 1.3.4 wird folgender Satz angefügt:
 „Für jede Seminarteilnehmerin und jeden Seminar- teilnehmer für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien, die oder der nur in dem Fach Bildende Kunst oder Musik aus- gebildet wird, verringert sich die Unterrichtsver- pflichtung um weitere 0,5 Wochenstunden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Mainz, den 30. März 2020
 Die Ministerin für Bildung
 Stefanie Hubig

Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg-Universität

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften zum **1. August 2020** die Funktionen einer

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d) für Fachdidaktik Chemie

in einem Umfang von einem Viertel des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für den Zeitraum vom 01. 08. 2020 bis zum 31. 01. 2023 zu besetzen.

Aufgabe ist die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik in den lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengängen sowie die Umsetzung der Verzahnung der studentischen Ausbildung mit den Aktivitäten des „NaT-Lab“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Darüber hinaus soll in dieser Funktion zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen und damit die Konzeption der Lehrkräfteausbildung unterstützt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Gymnasien oder Integrierten Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe mit mehrjähriger Erfahrung im Chemieunterricht der Sekundarstufe II sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren mit der Lehrbefähigung für das Fach Chemie. In jedem Fall vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse in der Fachdidaktik der Chemie sowie eine langjährige Schulpraxis im Chemieunterricht. Wünschenswert wären darüber hinausgehende didaktische und pädagogische Erfahrungen, die die Konzeption und Betreuung von Projektarbeiten beinhalten.

Vorausgesetzt wird zudem die Bereitschaft, sich intensiv in der Lehrkräfteausbildung zu engagieren und die Verflechtung zwischen praktischer und theoretischer Ausbildung zu unterstützen.

Die Johannes Gutenberg-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Stellenbesetzung bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an

Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Klinkhammer
– Lehramtsausbildung im Department Chemie –
Duesbergweg 10–14
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55128 Mainz

Bewerbungen sind **bis zum 21. Juni 2020** auf dem **Dienstweg** einzureichen. Bewerbungen von Lehrkräften sind über

die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. a. Adresse zu richten.

Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten. Bitte schicken Sie auch **unmittelbar** eine **Zweitausfertigung** der Bewerbung ohne Anhänge als Vorabinformation an die oben genannte Adresse.

Stellenausschreibung des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz (PL)

Am Dienort Speyer in Abteilung 1 „Fortbildung und Unterrichtsentwicklung“, Referat 1.31 „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik“ ist **zum 1. März 2021** die Stelle

einer pädagogischen Referentin/ eines pädagogischen Referenten (m/w/d) (Besoldungsgruppe A 14) Kennziffer PL 20-19

zu besetzen.

Das Pädagogische Landesinstitut

ist eine dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung direkt nachgeordnete Behörde und bietet Schulen und Lehrkräften in Rheinland-Pfalz ein umfassendes und vernetztes Angebot an Fort- und Weiterbildung, Medien und Materialien, schulpсихологischer und pädagogischer Beratung sowie IT-Dienstleistungen.

Ihre Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für den Bereich Informatik.

Die Aufgabenerledigung innerhalb des Pädagogischen Landesinstituts erfolgt projektbasiert und referatsübergreifend. Sie erfordert die Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung (BM), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und den Schulen.

Eine weitere Aufgabe ist die Gewinnung von und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Wirtschaft, aus Behörden sowie mit Universitäten, Hochschulen und Studienseminaren.

Die zukünftigen Aufgaben beziehen sich insbesondere auf

- das Erstellen von Konzepten von Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte
- die Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Informatik – auch unter Verwendung digitaler Medien oder Konzepte

- Kooperation mit anderen Landesinstituten zur gemeinsamen Planung und Durchführung von länderübergreifenden Veranstaltungen (z. B. Lehrerfortbildung gemeinsam mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM) im Saarland)
- die Implementierung von neuen Lehrplänen und Umsetzung der Digitalstrategie des Landes im Bereich Informatik
- die Mitarbeit in verschiedenen institutsinternen, landesweiten, länderübergreifenden und internationalen Projekten
- eigene Dozententätigkeit in den Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- die fachliche Unterstützung z. B. bei Studientagen und Beratung von Schulen, regionalen Netzwerken und Arbeitsgruppen
- Weiterentwicklungen bildungspolitisch relevanter Aspekte
- Konzeption und Planung von digitalen Inhalten
- Vernetzung vorhandener und neu erstellter Inhalte mit den Möglichkeiten des Schulcampus
- didaktische und technische Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildungsformaten
- Interne und externe Kooperationen

Wir bieten Ihnen

- einen attraktiven Arbeitsplatz mit guter Ausstattung in einem dynamischen Umfeld und Team
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten
- Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit in einem konstruktiven und agilen Team.

Wir erwarten von Ihnen

- fundierte Fachkenntnisse und Unterrichtserfahrung in Informatik in der Sek. I und Sek. II
- Erfahrungen in der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung und/oder Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur eigenen Weiterqualifizierung und zur Einarbeitung in fachfremde Themen- und Aufgabengebiete
- fundierte Kenntnisse zu aktuellen bildungspolitischen und didaktisch-methodischen Entwicklungen
- Kommunikations- und Organisationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Arbeit im Team
- Kompetenzen in der Zusammenarbeit und der Verknüpfung mit anderen Arbeitsbereichen
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit dem MINT-Referat sowie der Integration von Querschnittsthemen.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, die über mehrjährige Unterrichtserfahrung im Bereich Informatik in der Sek. I und Sek. II verfügen.

Wünschenswert ist ein Hochschulabschluss in Informatik und Erfahrungen mit Informatik in der Orientierungsstufe.

Die Stelle ist im Stellenplan nach Besoldungsgruppe A 14 ausgewiesen. Die tatsächliche Besoldung richtet sich nach

den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Für Beamtinnen und Beamte ist auf dem Dienstposten eine Beförderung nach Besoldungsgruppe A 15 möglich.

Die Aufgabenerfüllung erfordert die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Dienstreisen auch mit dem eigenen PKW.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird die Erhöhung des Frauenanteils angestrebt. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders interessant. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die ausgeschriebene Stelle eignet sich grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte, wobei im Einzelfall eine Prüfung vorbehalten bleibt, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (gewünschte Gestaltung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Stelle) entsprochen werden kann.

Die Besetzung erfolgt zunächst auf dem Wege der Abordnung mit dem Ziel der Versetzung.

Bewerbungen sind – unter Angabe der Kennziffer – bis zum **22. Juni 2020 auf dem Dienstweg** und vorab

entweder per E-Mail an Stellenangebot@pl.rlp.de

oder in Kopie auf dem Postweg an

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (PL)
 – Direktorat –
 Butenschönstraße 2
 67346 Speyer

zu richten.

Liegt keine dienstliche Beurteilung aus den letzten zwei Jahren vor, so wird eine Beurteilung bei Bedarf angefordert.

Für fachliche Fragen stehen Ihnen Frau Pfeiffer (0 62 32/659-221) und Herr Zimmol (0 62 32/659-227) und für beamten- und dienstrechtliche Fragen Frau Grill (0 62 32/659-135) zur Verfügung.

Stellenausschreibungen der Nikolaus-von-Weis-Schule Landstuhl

Wir suchen zum **nächsten Schuljahr 2020/2021** für unsere Nikolaus-von-Weis-Schule in Landstuhl, Fachschule für Sozialwesen-Fachrichtung Sozialpädagogik, Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten, Fachschule für Pflege und Altenpflegehilfe

**eine/einen Schulleiterin/Schulleiter und
eine/einen stellv. Schulleiterin/Schulleiter (m/w/d)**

„Zum Wohl der uns anvertrauten Menschen bringen wir unsere Erfahrung, unser Wissen und unsere Persönlichkeit

ein. Wir identifizieren uns mit unseren Einrichtungen, pflegen einen fachlich-kollegialen Austausch und bilden uns regelmäßig fort. So entwickeln wir die verschiedenen Arbeitsfelder weiter und gewährleisten eine stetige Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine entscheidende Grundlage unseres Wirkens ist die Freude an der Arbeit, die mit einer hohen Wertschätzung für die jungen Menschen verbunden ist.“ (Leitbild der Bischof von Weis Stiftung)

Wir erwarten ein zweites Staatsexamen für Sekundarstufe II (BBS oder Gymnasium) oder eine vergleichbare wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation. Geistliche sind gleichgestellt. Sie sollten über ausreichend Unterrichtserfahrung und Berufserfahrung in Funktionsstellen besitzen.

Wir wünschen uns eine Führungspersönlichkeit mit hoher sozialer und fachlicher Verantwortung, die die Ziele unserer katholischen Bildungseinrichtung aus christlicher Überzeugung mitträgt. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche setzen wir voraus.

Wir erwarten uns eine bedarfs- und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Schule sowie die Fähigkeit zu kooperativer und motivierender Mitarbeiterführung, ebenso wie die Zusammenarbeit mit Gremien und Partnern.

Wir bieten Ihnen ein anspruchsvolles Arbeitsfeld mit fachlicher Begleitung, Fortbildungsmöglichkeiten und Vergütung nach TVöD (Bistum Speyer), vergleichbar Oberstudienleiterin i. K./Oberstudiendirektorin i. K.

Nähere Infos zur Nikolaus-von-Weis-Schule finden Sie unter: www.nvw-landstuhl.de

Für Fragen zum Stellenangebot erreichen Sie unseren Vorstand, Herrn Kohl unter Telefon 0 63 71/932-121.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte als PDF an: bewerbungen@bv-w-stiftung.de

Alternativ ist auch eine Bewerbung auf dem Postweg an folgende Adresse möglich:

Bischof von Weis Stiftung
z. H. Herrn Gereon Kohl
Nikolaus-von-Weis-Str. 8
66849 Landstuhl

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für Schulleitungen (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Santiago, Chile
(Verlängerung der Bewerbungsfrist)

Besetzungsdatum: 01. 02. 2021
Bewerbungsende: 30. 06. 2020

Gegliederte Begegnungsschule, berufsbildender Zweig
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 1.785
Deutsches Internationales Abitur
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes mit nationaler Hochschulzugangsberechtigung

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Schulleitungserfahrung, Erfahrungen im Auslandsschuldienst und Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Rio de Janeiro, Brasilien

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01 .02. 2021
Bewerbungsende: 30. 06. 2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 1.023
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Portugiesischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Deutsche Schule Moskau, Russische Föderation

Besetzungsdatum: 01. 08. 2021
Bewerbungsende: 26 .07. 2020

Deutschsprachige Schule
Klassenstufen: 1–12
Schülerzahl: 403
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich, Russischkenntnisse und Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Für alle gilt:

Eine dritte Bewerbung für den Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerber).

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Eine fristgerechte, direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Personalbogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) ist erforderlich.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nummern 1 und 2 Schulaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggfls. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLEhrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsbl. Nr. 4 vom 27. April 2020, S. 100–105.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgabe ist Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen Geschlechterrollen und -stereotypen und ihre Wirkungen erkennen und in schulische Sachverhalte transferieren können.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Willy-Brandt-Platz 3 | 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Friedrich-Ebert-Straße 14 | 67433 Neustadt

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Außenstelle Schulaufsicht | Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17 | 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung | Mittlere Bleiche 61 | 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Grundschulen					
GS Adenau	Rektor/in (m/w/d)	A 14		1. 8. 2021	Koblenz
GS Boppard Michael Thonet	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Kempfeld	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Trier
GS Atzelgift-Streithausen	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Koblenz-Kesselheim	Rektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Koblenz
GS Mandern	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier
GS Adenau	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Koblenz
GS Boppard Michael Thonet	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	1. 2. 2021	Koblenz
GS Kirchen Michael	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 2. 2021	Koblenz
GS Ludwigshafen Delp	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		1. 8. 2020	Neustadt
1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises					
an Realschulen plus					
RS+FOS Altenkirchen	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	1	1. 8. 2020	Koblenz
RS+ Bleialf	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	1 Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	1. 8. 2020	Trier
RS+ Neuwied Heinrich-Heine	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z		1. 8. 2020	Koblenz

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+ Koblenz Schweitzer	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Koblenz
RS+ Andernach St. Thomas	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+ Bernkastel-Kues	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+ Cochem	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+ Idar-Oberstein Ida Purper	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+ Ingelheim	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1; 2	sofort	Neustadt
RS+ Koblenz Auf der Karthause	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Neuwied Heinrich-Heine	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Neuwied- Niederbieber	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+ Vallendar Konrad-Adenauer	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Koblenz
RS+FOS Konz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Trier
RS+FOS Linz	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	1	sofort	Koblenz
RS+FOS Pirmasens Landgraf	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z		sofort	Neustadt

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
RS+FOS Konz	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Trier

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

2) Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Gymnasien und Kollegs

GY Kusel	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 2. 2021	Trier
GY Montabaur Mons-Tabor	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Koblenz
GY Montabaur Peter-Altmeier	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Koblenz
GY Höhr-Grenzhausen	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Koblenz
GY Lahnstein Johannes	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1 Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
GY Wörth	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z	1	sofort	Neustadt
GY Ludwigshafen Geschwister-Scholl	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Oppenheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
GY Remagen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2020	Koblenz
GY Speyer Friedrich-Magnus-Schwerd	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
GY Westerburg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
Koll/AGY Mainz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Neustadt
GY Mainz Maria Ward	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben bei der Schulleitung (m/w/d)	A 15	Schule in privater Trägerschaft	1. 8. 2021	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
an Gesamtschulen					
IGS Ludwigshafen Ernst Bloch	Direktor/in einer Integrierten Gesamtschule mit Oberstufe (m/w/d)	A 16	1 Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.	1. 2. 2021	Neustadt
IGS Eisenberg	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		sofort	Neustadt
IGS Enkenbach-Alsenborn	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
IGS Deidesheim- Wachenheim	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		1. 8. 2020	Neustadt
IGS Herrstein/Rhaunen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14	1	sofort	Trier
IGS Ingelheim	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		1. 2. 2021	Neustadt
IGS Ludwigshafen Ernst Bloch	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		sofort	Neustadt
IGS Remagen	Konrektor/in an einer Integrierten Gesamtschule als pädagogische/r Koordinator/in für die Klassenstufen 7 und 8 (m/w/d)	A 13 Z/ A 14		1. 8. 2020	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFBL Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	1. 8. 2020	Koblenz
--------------	---------------------------------	--------	---	------------	---------

Schule/Dienststelle/Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulagen	Fußnoten/Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/ Außenstelle
SFLS Schweich	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z		sofort	Trier
SFM Ludwigshafen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
SFBLS Neuwied	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1 Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Koblenz
SFL Schifferstadt	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	1. 8. 2020	Neustadt

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Bingen	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
BBS Ludwigshafen W2	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
BBS Mainz II	Oberstudiendirektor/in (m/w/d)	A 16		1. 8. 2021	Neustadt
BBS Ludwigshafen SGH	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		1. 8. 2020	Neustadt
BBS Diez	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Koblenz
BBS Germersheim	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 8. 2020	Neustadt
BBS Koblenz Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	1	sofort	Koblenz
BBS Wissen	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		1. 2. 2021	Koblenz

1) erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Stellenausschreibung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Bezeichnung der Stelle:	Referentin/Referent (m/w/d) im Bereich Grundschulen (Referat 33) im Aufsichtsbezirk Koblenz im Wege einer Abordnung mit dem Ziel der Versetzung
Zeitpunkt der Besetzung:	01. 11. 2020
Aufgabenbeschreibung:	Die Referentin/der Referent hat die Dienst- und Fachaufsicht über etwa 40 Grundschulen im Aufsichtsbezirk Koblenz. Tätigkeitschwerpunkte sind die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Schulen bei der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einschließlich des Abschlusses von Zielvereinbarungen sowie Personalplanung, Personalführung und Personalentwicklung, Schulorganisation, Statistik und Datenverwaltung. Darüber hinaus sind referats- und ggf. standortübergreifende Aufgaben zu übernehmen.
Bewerbung:	Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Grund- und Hauptschulen mit Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter, die sich mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 befinden. Bei gleicher Eignung werden Leitungen aus größeren Schulsystemen, die z. B. Ganztagschulen oder Schwerpunktschulen sind, bevorzugt berücksichtigt. Die weiteren laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes in der Schulaufsicht sind § 27 der Schullaufbahnverordnung zu entnehmen. Die Bewerbung ist zu richten an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 1, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
an Studienseminaren					
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz, Teildienststelle in Altenkirchen	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Mathematik (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Koblenz, Teildienststelle in Altenkirchen	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Geschichte (m/w/d)	A 15	ab sofort	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Barsch, Sebastian, Degner, Bettina, Kühberger, Christoph, Lücke, Martin (Hrsg.):

Handbuch Diversität im Geschichtsunterricht

Inklusive Geschichtsdidaktik

527 S., Hardcover, 59,90 Euro

Wochenschau Verlag, Frankfurt/M. 2020

Es ist ein beeindruckender Band: 35 Autor*innen, 37 Beiträge, mehr als 500 Seiten Text. Auf den ersten Blick erscheint das anzuzeigende Werk in der Tat als erschöpfendes, ja ultimatives Handbuch zum Thema. Doch wenn man unter einem Handbuch einerseits einen umfassenden Überblick und andererseits ein verlässliches Nachschlagewerk versteht, wird man gleichzeitig zufriedengestellt wie enttäuscht. So kann man sich in den Texten sehr gut und gewinnbringend über die geschichtsdidaktische Diskussion zu Diversität und Inklusion orientieren, doch ist die innere Gliederung wenig ausgefeilt. Die im Einzelnen durchaus disparaten Beiträge werden in drei Blöcke zusammengespannt: „Theorie“ mit 14 Beiträgen und knapp 200 Seiten, „Geschichtsdidaktische Grundlagenbegriffe“ mit 7 Beiträgen und gut 80 Seiten und schließlich „Pragmatik des historischen Lernens“ mit 16 Beiträgen und mehr als 200 Seiten – wobei die Zuordnung zu den einzelnen Teilen nicht immer schlüssig erscheint: „Kompetenzorientierung im diversitätssensiblen Geschichtsunterricht“ (S.

202 ff.) firmiert unter „Theorie“; „Historisches Wissen als inklusives Wissen“ (S. 270 ff.) unter „Grundlagenbegriffe“. Die Verteilung zeigt aber deutlich die theoretische Ausrichtung, um nicht zu sagen: Theorieverliebtheit, auch der praxisorientierten Beiträge – was für geschichtsdidaktische Werke in Deutschland allerdings nicht unüblich ist.

Diese ins Grundsätzliche zielende Ausrichtung der Publikation wird bereits in der Einleitung deutlich, die den Begriff der Inklusion nicht mehr auf die Integration von Schüler*innen mit wie auch immer gearteten Behinderungen in die Regelschule beschränkt. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ aus dem Jahr 2006, das ein wesentlicher Auslöser der Diskussion über Inklusion war, spielt dann auch keine Rolle. Gleich zu Beginn verdeutlichen die Herausgeber vielmehr, dass die Beiträge sich ausdrücklich an einem sehr weiten Inklusionsverständnis orientieren, das den „Umgang mit schulischer Vielfalt“ überhaupt in den Blick nimmt (S. 9). Das ist zwar naheliegend und überwindet allzu enge Grenzziehungen, birgt aber die Gefahr, dass diese „Vielfalt, die sich nicht über starre Kategorien abbilden lässt“, begrifflich arg verschwimmt, sollen doch alle „gesellschaftlich wirksame[n] Differenzkategorien“ thematisiert werden, „zu denen neben Behinderungen viele weitere wie z. B. [!] Klasse (*class*), Ethnie (*race*), Migration, Nation, Hautfarbe/*whiteness*, Geschlecht, Sexualität, Alter oder Religion zählen“ (S. 10).

Fortsetzung auf Seite 142

Anzeige

Anzeige

Erfolgreich tagen oder einfach abschalten!



Sich erholen.

Ein Aufenthalt im Kloster Maria Hilf steht für Entschleunigung und Ruhe. Vergessen Sie die Sorgen des Alltags und nehmen Sie sich mal Zeit für sich.

Gönnen Sie sich einfach mal ein Yoga-Wochenende, eine Fastenwoche oder ein Wanderwochenende im Nationalpark, gehen Sie auf Wildkräuterentdeckung oder zum Waldbaden, machen Sie mit beim meditativen Bogenschießen, einem Ölmalerei-Kurs oder einem Wochenende speziell für Paare.

Zu sich selbst kommen.

Selbstverständlich finden Sie im Kloster auch ein umfangreiches geistliches Jahresprogramm und viele Themen zur Alltagsbewältigung mit erfahrenen Referenten wie Ermutigungstage „Kraft für den Alltag“, Selbstfindung durch Tanzseminare, meditativ-kreative Wochen oder Trauerbegleitung.

Erfolgreich tagen.

Viele Programme lassen sich auch in Ihre geplanten Tagungen einbinden. Für Gruppen in jeder Größe stehen ausreichend Tagungsräume und großzügige Außenbereiche zur Verfügung. Neben der geschätzten Klosterküche verfügt das Haus über 100 preisgünstige Zimmer in verschiedenen Kategorien darunter auch viele Einzelzimmer.



Kloster Maria Hilf – Bühl (Baden)
reservierung@kloster-maria-hilf-buehl.de
www.kloster-maria-hilf-buehl.de
Tel. +49 7223 / 802 165 · Fax. +49 7223 / 802 210



Privatlinik Eberl BAD TÖLZ

Alle Zulassungen für Sanatoriums- und stationäre Maßnahmen:

Psychosomatik / Burn-Out
Orthopädie
Innere Medizin

- modernste Diagnostik und Therapie
- großer Fitnessraum, Sauna, Dampfbad
- Thermal-Schwimmbad (31-32°C)

Kostenträger: Beihilfe und private Krankenkassen



PRIVATKLINIK EBERL

Privatlinik Eberl Telefon: 0804 1.78 72-0
Buchener Straße 17 Fax: 0804 1.78 72-78
D - 83646 Bad Tölz info@privatlinik-eberl.de
www.privatlinik-eberl.de

Fortsetzung von Seite 141

Auf diesem Grundverständnis beruhen die meisten Aufsätze und erschließen das Feld „Diversität im Geschichtsunterricht“ auf vielfältige Weise. Da hier nicht alle Beiträge einzeln gewürdigt, geschweige denn erwähnt werden können, sollen im Folgenden einige für die Publikation maßgebliche Argumentationsstränge, die sich zu einer grundlegenden geschichtsdidaktischen Position verdichten, näher untersucht werden.

Auffallend ist zunächst der ausgeprägt ideologiekritische Impetus, der sich in rigoroser Begriffskritik niederschlägt, da stets die soziale Konstruktion von Unterschieden verdeutlicht werden soll. So wird zu Recht immer wieder darauf hingewiesen, dass sogar die unbedachte Bezeichnung von Differenzen zu Diskriminierungen führen kann, zumal wenn sie kumuliert – „intersektional“ – begegnen und sich mit Machtverhältnissen verbinden. Es fallen aber auch Begriffe wie Heterogenität (S. 19) oder Migrationshintergrund (S. 151) unter das Verdikt der Autor*innen und sogar die Verwendung binärer Begriffe selbst erscheint mitunter suspekt (z. B. S. 147 f.). Die verständliche Warnung erschwert aber die genaue und trennscharfe Benennung der Herausforderungen, die sich daraus für historisches Lernen ergeben. Diese sind für die „Differenzkategorie“ Geschlecht andere als für Religion und wieder andere für „Intelligenz“, will sagen: geistige Behinderung respektive Entwicklung. War zu Zeiten der Bildungsreform der 1960er- und 1970er-Jahre das katholische Arbeitermädchen vom Lande die idealtypische Bildungsverliererin, so fällt eine solche Bestimmung angesichts der Vielfalt der Beeinträchtigungen schwerer, ist aber nicht unmöglich. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wären daher eine nähere Charakterisierung der einzelnen Benachteiligungen, wie zum Beispiel die in Förderschwerpunkten zusammengefassten Lernschwierigkeiten, deren Diagnose sowie deren quantitative Erfassung, die Untersuchung der entsprechenden schulstrukturellen Bedingungen und der in Lehrplänen niedergelegten normativen Vorgaben aufschlussreich. Sebastian Barsch/Burghard Barte liefern hier zwar interessante Einblicke (S. 188 ff.); solche in einem Handbuch eigentlich zu erwartenden Basisinformationen finden sich aber eher am Rande.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang übrigens die Beobachtung Christian Heuers, dass „der konkrete Begriff der Klasse“, der in einem anderen Beitrag von Albert Scherr entfaltet wird (S. 117 ff.), in der geschichtsdidaktischen Diskussion „von Anfang an keine explizite Rolle“ gespielt habe (S. 136). Das zentrale Ziel der individuellen Emanzipation des Einzelnen – bzw. eines reflektierten Geschichtsbewusstseins ließe sich hinzufügen – sei demnach als Ausfluss einer „Geschichtsdidaktik der akademisch-bildungsbürgerlichen Mittelklasse für die akademische Mittelklasse“ (S. 139) zu verstehen.

Bei der Lektüre der meisten Beiträge zeigt sich dann, dass im Grunde eine Neuausrichtung historischen Lernens angestrebt wird, das die unbestreitbar wachsende Diversität zum Anlass nimmt, um für eine konsequente Subjektorientierung zu plädieren. Dieser von Christoph Kühberger und Robert Schneider-Reisinger vorgestellte (S. 27 ff.) und immer wieder aufgegriffene Ansatz sieht den Ausgangspunkt historischen Lernens zu Recht in den Vorerfahrungen und dem Vorwissen

der einzelnen Schüler*in, die selbst als Kompetenzen verstanden werden (S. 207), und postuliert davon ausgehend zwar in Gruppenprozesse eingebettete, aber letztlich subjektive Lernwege mit individuellen Ergebnissen. Deshalb findet sich auch ein Beitrag über Hochbegabung von Volker Gaul, die der Berücksichtigung in einem Geschichtsunterricht für alle bedarf (S. 479 ff.). Dabei bleibt die für die Unterrichtspraxis zentrale Frage offen, welches Ausmaß an Diversität in konkreten Prozessen historischen Lernens möglich ist, ohne diese selbst in Frage zu stellen. Mag man das gegliederte Bildungssystem mit seinen verschiedenen Schularten und seiner internen Organisation auch kritisieren oder gar in Frage stellen, wie es in den Beiträgen mitunter den Anschein hat, so ist doch zu konzedieren, dass es historisch auch eine Antwort auf die zunehmende Diversität in der Gesellschaft zu verstehen ist.

So steht diese im Buch propagierte Reaktivierung einer Pädagogik vom Kinde aus in Spannung – um das Mindeste zu sagen – zur Organisation des staatlichen Schulsystems mit altersidentischen Klasseneinteilungen, inhaltlichen Lehrplangvorgaben und normierten Leistungsfeststellungen. Ob die Formulierung von Kerncurricula mit Bildungsstandards dieses Problem lösen kann, wie dies Christoph Hamann und Birgit Wenzel behaupten und den Berliner Lehrplan beiläufig als im Grunde inklusiven anpreisen (besonders S. 314 f.), wäre eigens zu diskutieren. Auch die Ausführungen von Sabine Harter-Reiter und Christoph Kühberger (S. 453 ff.) weisen zwar zu Recht darauf hin, dass „Leistungsrückmeldung in erster Linie als Information für die Lernenden und nicht primär als Aussage über die Lernenden“ (S. 457) zu verstehen sei, können aber das Problem der Notengebung im staatlichen Schulsystem nicht lösen, da hier die Erreichung bestimmter Leistungsniveaus gleichsam „objektiv“ festgestellt werden soll: Die Ausstellung von Bildungszertifikaten beinhaltet bestimmte Bildungs- und Berufsberechtigungen.

Problematischer bei diesem „subjektorientierten“ Ansatz ist jedoch die Auflösung fachlicher Standards. Um allen historisches Lernen zu ermöglichen, wird den Schüler*innen eine „eigen-sinnige“ Aneignung zugestanden (z. B. Lale Yilderim/Martin Lücke, bes. S. 151 ff.), die jede Form der Auseinandersetzung mit Geschichte einschließt, seien es ästhetische Zugänge und Lernergebnisse (Bettina Degener/Eva-Kristina Franz, S. 82 ff.), imaginative Verfahren (Lars Deile, S. 223 ff.) oder im Anschluss an Bärbel Völkel, die als ausgewiesene Autorin nicht begegnet, körperliche Aneignungen (z. B. Sebastian Barsch/Christoph Kühberger, S. 385 ff.). Der aus der Sonderpädagogik Georg Feusers entlehnte und immer wieder zitierte (S. 73 u. ö.) gemeinsame Gegenstand des historischen Lernens ist dann nur noch der Ausgangspunkt je individueller Lernprozesse. So ist nichts dagegen zu sagen, wenn Schüler*innen etwa durch ein historisch inspiriertes Theaterspiel ihre eigene Identitätsbildung befördern (hilfreiche Ausführungen zum Begriff von Johannes Meyer-Hamme/Helene Albers auf S. 236 ff.), doch ist – durchaus zusammen mit den Schüler*innen – genau zu prüfen, ob es sich dabei noch um historisches Lernen handelt. Denn dieses darf die akademische Bezugsdisziplin nicht aus den Augen verlieren, ohne einer wohl überwundenen inhaltlichen Abbilddidaktik oder einer methodischen Imitationsdidaktik im

Fortsetzung auf Seite 144



Der richtige Ort,
um **gesund** zu werden!

linik wersbach



Schnelle Hilfe bei **Burnout** und anderen psychischen Erkrankungen!

Stationäre Fachklinik • Ausschließlich Einzelzimmer

Wir sind spezialisiert auf nahezu alle seelischen Erkrankungen!

Depressionen **Burnout** Somatisierungsstörungen
 Angststörungen Tinnitus Persönlichkeitsstörungen Essstörungen
 soziale Phobien **Zwangsstörungen** Schlafstörungen
 phobische Störungen Posttraumatische Belastungsstörung

www.klinik-wersbach.de

Wir sind für Sie da!

Ihre Ansprechpartner in der Verwaltung:



Britta Demirel - Healthcarenagement
Andrea Joest - Healthcarenagement

Rita Reszczyński - Rezeption
Myriam Richmann - Rezeption

Tel.: (0 21 74) 398-0



linik wersbach

Ein unverbindliches Vorgespräch und eine Besichtigung der Klinik ist nach Terminabsprache möglich.

Klinik für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie mit Fachabteilungen für Psychosomatische Dermatologie, Allergologie und Traditionelle Chinesische Medizin

Wersbach 20 • 42799 Leichlingen-Witzhelden • Tel.: (0 21 74) 398-0 • Fax (0 21 74) 398-398
info@klinik-wersbach.de • www.klinik-wersbach.de

Fortsetzung von Seite 142

Zeichen einer überschießenden Kompetenzorientierung zu verfallen. Gerade in einer seit der Aufklärung wissenschaftlich geprägten Welt haben die Jugendlichen einen Anspruch auf eine rational nachvollziehbare Welterkenntnis, mithin das Recht auf belastbares Wissen über historische Sachverhalte und dessen Zustandekommen. Jede durchaus mögliche und vielleicht sogar anzustrebende eigen-sinnige Aneignung von Geschichte ist daher in einem staatlich geregelten, steuerlich finanzierten und auf gesellschaftlicher Vereinbarung beruhenden Bildungswesen auf die Erkenntnisse und Verfahrensweisen der Geschichtswissenschaft zurückzubeziehen. Trotz aller Skepsis gegenüber sogenannten Meistererzählungen und trotz aller geschichtswissenschaftlicher Kontroversen ist doch zu konstatieren, dass die Geschichtswissenschaft mit Hilfe ihrer Verfahrensweisen verlässliche und intersubjektiv nachprüfbar, mithin konsensfähige Erkenntnisse über die Vergangenheit bietet.

Wie vor diesem Hintergrund historisches Lernen in der Schule erfolgen kann und soll, ist damit nicht gesagt. Und es finden sich insbesondere im praktischen Teil der Publikation bedenkenswerte Anregungen: sei es die sprachensible Gestaltung von Lernprozessen (u. a. Saskia Handro, S. 93 ff.), sei es die bedenkenswerte Verwendung Leichter Sprache (Bettina Degner, S. 375 ff.), seien es vielfältige Hilfestellungen etwa durch „Barrierefreiheit“ (Sebastian Barsch/Martin Lücke, S. 365 ff.) oder *Scaffolding* (Andreas Körber u. a., S. 405 ff.) oder sei es die vermehrte Nutzung offener und kooperativer „Lernsettings“ (Sebastian Barsch/Christoph Kühberger, S. 297 ff.). Im Sinn der zugrundeliegenden geschichtsdidakti-

schen Position ist es das gemeinsame Ziel dieser Vorschläge, eine „Rampe“ zu bauen, die nicht nur alle Schüler*innen auf verschiedene Weise betreten, sondern die sie so weit und so schnell nach oben gehen können, wie es für sie passt (Christoph Kühberger/Sebastian Barsch, S. 297 ff.; konkretes Beispiel: 507 ff.). Diese Vorstellung, die sich auf das *Universal Design of Learning* beruft, mahnt eine Öffnung des historischen Lernens an mit einer Vielfalt an Zugängen, Lernwegen und Ergebnissen, die laut Bettina Degner auch eine Veränderung der „Planung inklusiven Geschichtsunterrichts“ erfordert (S. 323 ff.). Dabei bleibt offen, ob sich die Rampen nicht doch irgendwann trennen müssen oder ob es nicht von vornherein verschiedener Rampen bedarf oder ob bestimmte Rampen nicht sogar ins Leere führen.

Die Ausführungen der einzelnen Autor*innen stellen mithin manche geschichtsdidaktischen Überzeugungen zur Disposition (vgl. S. 20 f.), etwa die strikte und ausschließliche Quellenorientierung historischen Lernens (Bettina Degner/Manfred Seidenfuß, S. 285 ff.) oder die Fokussierung auf eine sprachlich vermittelte narrative Kompetenz (zur Narrativität die bekannte Position von Waltraud Schreiber, S. 213 ff.). Auch deutet sich eine scheue Hinwendung zur Inhaltsfrage an, die oft als überwundene und daher nicht zu erörternde Kanonfrage abgetan wird, wenn Sebastian Barsch und Gabriele Lingelbach für eine Berücksichtigung der *disability history* im Unterricht plädieren (S. 179 ff.). Kurz: Ein umfangreiches Buch, ein anregendes Buch, ein immer wieder auch zum Widerspruch reizendes Buch.

Ulrich Baumgärtner

Bitte beachten Sie folgende Beilage
in dieser Ausgabe:
F&L Schulorganisation GmbH & Co.KG

Anzeigenschluss für die
Juni-Ausgabe ist am
03.06.2020

Verantwortlich für den Inhalt:
Herr Staatssekretär Hans Beckmann.
Amtsblattredaktion: Herr Tim Schäfer, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: Tim.Schaefer2@bm.rlp.de
Druckerei: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
Niederbieberer Straße 124, 56567 Neuwied,
Telefon 02631/95118-100, Telefax 02631/95118-50,
E-Mail: amtsblatt@goerres-druckerei.de
Fortlaufender Bezug durch schriftliche Bestellung beim Verlag.
Nachlieferungen durch schriftliche Bestellung bei der
Amtsblattredaktion.
Das Gemeinsame Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal
im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und

müssen bis spätestens 30. 9. eines Kalenderjahres beim Verlag
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich
Portopauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>